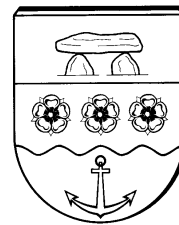


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 02.01.2019

Nr. 1

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
1 Bekanntmachung; Planfeststellung für Verlegung der K 158 (Rheiderlandstraße) in Papenburg	1
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
1 Bekanntmachung; Planfeststellung für Verlegung der K 158 (Rheiderlandstraße) in Papenburg	
Mit Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Emsland, Fachbereich Recht vom 18.12.2018 ist der Plan für die Verlegung der K 158 (Rheiderlandstraße) in Papenburg gemäß §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe des § 38 Abs. 4 NStrG festgestellt worden.	
1. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet im Wesentlichen:	
1.1 Planfeststellung	
1.1.1 Feststellung des Plans	
Der Plan des Fachbereiches Straßenbau des Landkreises Emsland für die Verlegung (Neubau) der K 158 (Rheiderlandstraße) in der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland – wird gemäß den unter Ziffer 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.	
1.1.2 Planunterlagen	
Der festgestellte Plan umfasst vier Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.	
1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen	
Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.	
1.1.3.1 Vorbehalte	
1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt	
Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich werden sollten, bleiben vorbehalten; die Regelung des § 76 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG bleibt hiervon unberührt.	
1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt	
Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält Abstimmungserfordernisse zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.	

1.1.3.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit den nachfolgenden Auflagen verbunden. Darüber hinaus wird auf die Nebenbestimmungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziffer 1.2.1 sowie auf die Nebenbestimmungen in den Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange in den Ziffern 2.4.2.1, 2.4.2.2, 2.4.2.3, 2.4.3, 2.4.13, 2.4.14, 2.4.15, verwiesen, soweit der Vorhabenträger deren Einhaltung zugestimmt hat oder deren Einhaltung durch die Planfeststellungsbehörde im Folgenden angeordnet wird.

1.1.3.2.1 Kreuzungsvereinbarung Landkreis Emsland/DBNetz AG

Für die Kreuzungsmaßnahme mit Bahngelände ist zwischen dem Landkreis Emsland und der DB Netz AG eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) und ggfs. eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. Siehe hierzu auf Ziffer 2.4.9 dieses Beschlusses.

1.1.3.2.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus der FFH-Voranalyse

Die auf den Seiten 28 und 29 der FFH-Voranalyse des Vorhabens „Verlegung der K 158,“ beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind einzuhalten.

1.1.3.2.3 Herstellungskontrolle, Kontrollbericht

Der Planfeststellungsbehörde ist auf Verlangen nach vollständiger Abarbeitung der Vermeidungs-, Kompensations- und Sicherungsmaßnahmen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen tabellarisch jede einzelne geplante Maßnahme, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung darstellt.

1.1.3.2.4 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese meldepflichtig sind. Diese Funde sind der Unteren Denkmalpflegebehörde unverzüglich zu melden und zu sichern.

1.1.3.2.5 Beweissicherung

Der Vorhabenträger hat vor Baubeginn zu überprüfen, ob im Rahmen der geplanten Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren anzufertigen ist. Das Ergebnis der Überprüfung wird der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitgeteilt.

1.1.3.3 Entschädigung

1.1.3.3.1 Entschädigung für Umweschäden

Landwirtschaftlichen Betrieben steht nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ein Anspruch auf Entschädigung von Umweschäden in Geld zu, wenn die Verschlechterung der Erreichbarkeit von gepachteten und/oder eigenen Bewirtschaftungsflächen, infolge der Durchschneidung öffentlicher Wegeverbindungen, bedingt durch das geplante Vorhaben, gegeben ist.

Für die Einwender Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 12 und 13 konnte eine Verschlechterung der Erreichbarkeit der von Ihnen bewirtschafteten Flächen nicht ausgeschlossen werden. Die gutachterliche Überprüfung durch den Vorhabenträger, ob ein Anspruch auf Entschädigung für Umwege gegeben ist, wird seitens der Planfeststellungsbehörde deshalb hiermit angeordnet. Ein Entschädigungsanspruch für die zuvor genannten Einwender wird, nach Maßgabe der Ergebnisse der Untersuchung, zunächst dem Grunde nach festgestellt.

Die Festsetzung der Höhe, Form und Dauer der Entschädigung bzw. Entschädigungszahlung(en) bleibt einem der Planfeststellung nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten, sofern zwischen dem Betroffenen und dem Vorhabenträger vorab keine Einigung erzielt werden kann.

1.1.3.3.2 Entschädigung für die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen

Landwirtschaftlichen Betrieben steht nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ein Anspruch auf Entschädigung für die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen in Geld zu, wenn, bedingt durch das Vorhaben, ein entschädigungspflichtiger Minderwert gegeben ist, der eine für das ursprüngliche Grundstück zulässige und der Natur der Sache nach vernünftige Nutzungsmöglichkeit nach der Zerschneidung für die Restflächen nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr ermöglicht und dies vom gesunden Grundstücksverkehr entsprechend wertmindernd berücksichtigt werden würde (vgl. BGH, 09.11.1978 - III ZR 91/77).

Dass für die Einwender 2, 3, 4, 5, 6, 12 und 13 durch die Zerschneidung ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine Wertminderung eintreten könnte, kann nicht ausgeschlossen werden. Die gutachterliche Überprüfung durch den Vorhabenträger, ob ein Anspruch auf Entschädigung für etwaige Zerschneidungswirkungen gegeben ist, wird seitens der Planfeststellungsbehörde deshalb hiermit angeordnet. Ein Entschädigungsanspruch für die zuvor genannten Einwender wird, nach Maßgabe der Ergebnisse der Untersuchung, zunächst dem Grunde nach festgestellt.

Die Festsetzung der Höhe, Form und Dauer der Entschädigung bzw. Entschädigungszahlung(en) bleibt einem der Planfeststellung nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten, sofern zwischen dem Betroffenen und dem Vorhabenträger vorab keine Einigung erzielt werden kann.

1.1.3.3.3 Entschädigungsansprüche aufgrund von Lärm

1.1.3.3.3.1 Entschädigung für ungelöste Schutzfälle im Außenwohnbereich

Der Eigentümer des Anwesens Weißenburg 33 (vgl. Unterlage 17.1) bei dem eine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV im Außenwohnbereich vorliegt, hat nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG einen Anspruch auf Entschädigung in Geld wegen der eingeschränkten Nutzbarkeit seines Außenwohnbereiches.

Die Festsetzung der Höhe, Form und Dauer der Entschädigung bzw. Entschädigungszahlung(en) bleibt einem der Planfeststellung nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten, sofern zwischen dem Betroffenen und dem Vorhabenträger vorab keine Einigung erzielt werden kann.

1.1.3.3.3.2 Entschädigung für Lärmschutzmaßnahmen

Der Eigentümer des Anwesens Bokeler Straße 205 (vgl. Unterlage 17.1.) bei dem eine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV vorliegt, hat grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen. Bezüglich Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume gilt die 24. BImSchV. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

1.1.4 Zusagen

Die seitens der Vorhabenträgerin – auch in Erwidernungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde und im Erörterungstermin – abgegebenen Zusagen sind einzuhalten.

1.1.5 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis/(Plan-) Genehmigung

Im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland wird die wasserrechtliche Erlaubnis/(Plan-) Genehmigung erteilt.

Nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen (insbesondere der Unterlage 18 – Wassertechnische Untersuchung) wird dem Vorhabenträger im Zuge der Verlegung der K 158 im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland

- gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus gesammelten Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen in das Grundwasser,
- gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 57 Nds. Wassergesetz (NWG) die Genehmigung zur Herstellung verschiedener Rohrdurchlässe sowie
- gem. §§ 68, 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Plan-Genehmigung zum Gewässerausbau in Form diverser Gewässerumlegungen erteilt.

1.2.1 Nebenbestimmungen zur Wasserrechtlichen Erlaubnis/(Plan-) Genehmigung

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen sind Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis/ (Plan-) Genehmigung und bei der Ausführung der o. g. Maßnahme zu beachten.

1. Der im Straßenabschnitt 2+800 bis 3+050 auf rund 270 m neu zu erstellende Gewässerabschnitt des Scheideschlootes, Gewässer II. Ordnung, liegt entlang des Flurstückes 38, Flur 20, welches zur Verwirklichung von Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) vom Landkreis Emsland erworben wird. Die geplante Herstellung des Scheideschlootes berücksichtigt in keiner Weise eine im Wasserhaushaltsgesetz vorgesehene Entwicklung der Fließgewässer in einen ökologisch guten Zustand. Hier ist im Zuge der Ausführungsplanung eine von den Planfeststellungsunterlagen abweichende naturnahe Bauweise zu wählen, die sich möglichst nah am Leitbild aus Rasper, M. (2001): Morphologische Fließgewässertypen in Niedersachsen – Leitbilder und Referenzgewässer orientiert. Die Planungen sind im Weiteren mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde sowie dem unterhaltungspflichtigen Unterhaltungsverband 104 Ems IV abzustimmen. Die Auswirkungen auf den LPB sind zu berücksichtigen.
2. Die Durchführung der Maßnahmen und der Betrieb der Anlagen hat so zu erfolgen, dass ein Eintrag von Stoffen in die Gewässer sowie in den Untergrund, die eine schädliche Verunreinigung des Wasser bzw. Bodens hervorrufen oder ihre Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig beeinflussen, nicht zu besorgen ist.

3. Die Untere Wasserbehörde ist bei der Einleitung von kontaminierten Oberflächenwasser, bzw. wassergefährdender Stoffe, umgehend zu unterrichten. Die evtl. erforderlichen Maßnahmen – auch Beweissicherungsmaßnahmen – sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Kosten der o. g. Maßnahmen hat der Vorhabenträger zu tragen.

4. Die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen ist regelmäßig zu kontrollieren und durch Unterhaltung der Anlagen dauerhaft sicherzustellen.

5. Bei der Herstellung und beim Betrieb (Unterhaltung, etc.) der Versickerungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 einzuhalten.

6. Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Untere Wasserbehörde an der Abnahme der Anlagen zu beteiligen.

7. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zur Herstellung von Gewässern und Rohrdurchlässen sowie Rohrleitungen sind Bestandspläne (insbesondere Längsschnitte und Querprofile) der hergestellten Anlagen dem jeweils Unterhaltungspflichtigen sowie der Unteren Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen.

2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich, mündlich zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichtes oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

3. Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung in der Stadt Papenburg

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit vom 03.01.2019 bis einschließlich zum 16.01.2019 in der Stadt Papenburg während der Dienststunden im Rathaus, Stadtbauamt (Neubau, II. OG), im Vorflur vor den Zimmern 204 und 205, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite

<https://www.emsland.de/buerger-behoerde/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

4. Hinweise

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Papenburg und unter

<https://www.emsland.de/buerger-behoerde/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

eingesehen werden.

Meppen, 19.12.2018

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.